

# **Information der Öffentlichkeit nach § 8 a der Störfall- Verordnung (12. BImSchV)**

## **1. Informationen zu dem Betriebsbereich der unteren Klasse**

1. Name der Firma des Betreibers:

Steffes-Ollig Feuerwerk GmbH

Obereichelsweg 1a

56761 Müllenbach

Tel.: 02653/3303

Fax.: 02653/3362

E-Mail: [info@steffes-ollig.de](mailto:info@steffes-ollig.de)

2. Lage des Betriebsbereiches:

Die Anlage befindet sich im Bereich der Verbandsgemeinde Cochem.

## **2. Bestätigung des Betriebsbereiches**

Der Betriebsbereich des oben genannten Betreibers unterliegt der Störfallverordnung und entspricht einem Betrieb der unteren Klasse. Gemäß Anhang V Teil 1 Nr. 2 der 12.BImSchV liegt der zuständigen Behörde durch den Betreiber eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV vor.

## **3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich**

Der Betreiber Bestätigt sich in folgenden Geschäftsfeldern

- Abrennen von Feuerwerken
- Import von Feuerwerkskörpern

Der Zweck der Lagerstätte (Verbandsgemeinde Cochem) ist es Feuerwerkskörper der Gefahrenklasse 1.1G, 1.3 G und 1.4 G (Kategorie F2, F3 und F4) zu

- Lagern
- für den Transport Vorzubereiten

Der Lagerstandort dient der Lagerung, der Bereitstellung von Feuerwerkskörpern. Die Lagerung wird, in dem zugelassenen Lagergebäude, durchgeführt.

## **4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneinstufung**

Von den nach StörfallIV relevanten Stoffen gibt es in dem betroffenen Betriebsbereich ausschließlich Feuerwerkskörper (explosionsgefährliche Stoffe) der Lagergruppe 1.1G, 1.3G und 1.4G.

Nach der Stoffliste gemäß Anhang I der StörfallIV 2017 handelt es sich um „P1a explosive Stoffe / Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.3.“ – Nr. 1.2.1.1 und „P1b explosive Stoffe /Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4.“ – Nr. 1.2.1.2

Bestehendes Gefahrenpotential des Betriebsbereiches:

Das Gefahrenpotential des Betriebsbereiches begründet sich in den brennbaren und explosionsgefährlichen Eigenschaften der Feuerwerkskörper (2. SprengV – Nr. 2.1).

Lagergruppe 1.1

Die Explosivstoffe dieser Gruppe können in der Masse explodieren. Die Umgebung ist durch Druckwirkung (Stoßwellen), durch Flammen und durch Spreng- und Wurfstücke gefährdet. Bei starkmanteligen Gegenständen tritt eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke ein. Explosivstoffe, die nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften der Unterklasse 1.5 zugeordnet sind, sind als Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 zu behandeln.

Lagergruppe 1.3

Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse. Sie brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab, der Brand breitet sich rasch aus. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen, Wärmestrahlung und Flugfeuer gefährdet. Gegenstände können vereinzelt explodieren, einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Sprengstücke ist gering. Die Bauten in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.

Lagergruppe 1.4

Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr da. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt. Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor.

## **5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird, angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweise**

Im Falle eines Brandes oder bei Eintritt eines Störfalles wird unmittelbar die Feuerwehr benachrichtigt, diese ergreift in Zusammenarbeit mit dem Personal vor Ort alle notwendigen Maßnahmen.

Aufgrund der Art der hier gehandhabten Stoffe, ist eine Gefährdung der Bevölkerung sehr unwahrscheinlich. Sollte im Umfeld die Bevölkerung betroffen sein, so wird sie von den Katastrophenschutzbehörden über Radiodurchsagen, Lautsprecherwagen etc. über Sachstand und Verhaltensweisen informiert.

**6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information zugänglich ist:**

Die Vorortbesichtigungen werden regelmäßig durch die zuständige Überwachungsbehörde durchgeführt. Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5 in 56003 Koblenz.

**7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5 in 56068 Koblenz